

Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben)



Absender:

An
Verwaltungsgemeinschaft
Krumbach (Schwaben)
Rittlen 6
86381 Krumbach

Antrag auf Ermäßigung der Abwassergebühren

Die gemeindliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sieht vor, dass bei der Nichteinleitung von Niederschlagswasser sich die Kanalgebühren ermäßigen.

Ich versichere hiermit, dass seit dem (Zählerstand Wasseruhr)

von meinem Anwesen

in

Fl.Nr., Gemarkung

kein Niederschlags-, Sicker- oder Quellwasser in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet wird.

Das anfallende Niederschlags-, Sicker- oder Quellwasser wird wie folgt abgeleitet:

Einleitung in

Sickerschacht (Die rechtlichen Vorgaben hierzu lt. beigefügtem Merkblatt werden beachtet).

Aufgrund der angeführten Gründe beantrage ich für mein oben genanntes Grundstück eine Kanalgebühren-Ermäßigung wie in der Satzung vorgesehen.

Ort den Datum Unterschrift

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Angaben werden bestätigt und dem Antrag wird stattgegeben.

.....
1. Bürgermeister

Merkblatt

für das erlaubnisfreies Versickern von Niederschlagswasser aus Dachflächen und PKW-Stellplätzen sowie privaten Hof- und Verkehrsflächen

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist **erlaubnisfrei**, wenn:

1. das Regenwasser **außerhalb** von Wasser- oder Heilquellen- **Schutzgebieten** und von **Altlasten-** und Altlastenverdachtsflächen versickert
2. das Regenwasser **unverändert** eingeleitet wird (das Regenwasser darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden und auch nicht mit Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt werden. Es darf z.B. **keine Fläche sein, wo Autos gewaschen werden.**)
3. Bei Dachflächen:
 - a) die Dachflächen **außerhalb** von **Gewerbegebieten** oder **Industriegebieten** liegen
 - b) die Anteile der Dachflächen einschl. Eingangsüberdachungen, Gaube und Erker, die mit unbeschichtetem **Kupfer, Zink oder Blei** gedeckt sind, höchstens **50 m²** betragen
4. Bei Pkw-Stellplätzen, privaten Hof- und Verkehrsflächen:
diese Flächen **außerhalb** von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken liegen

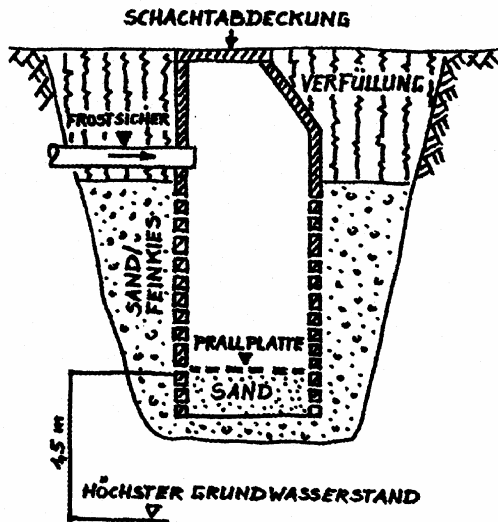
Niederschlagswasser soll flächenhaft über eine bewachsene Oberbodenschicht versickert werden. Wenn dies und auch eine Versickerung über Rigolen nicht möglich ist, kommt ein Sickerschacht in Frage.

Technische Vorgaben, die zum Schutz des Grundwassers unbedingt zu beachten sind:

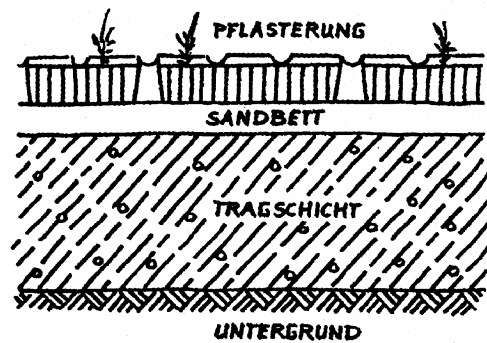
1. **Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde**
 - je Versickerungsanlage dürfen **max. 1000 m²** befestigte Fläche angeschlossen sein
 - die Mulde muss mindestens **1/15** der angeschlossenen befestigten Fläche aufweisen
 - die Mächtigkeit der bewachsenen Oberbodenschicht muss mind. **20 cm** stark sein
 - Bau und Bemessung der Sickeranlagen muss nach **ATV-A 138** erfolgen
2. **Rigolen- oder Sickerrohre, Sickerschacht**
 - je Versickerungsanlage dürfen max. **1000 m²** befestigte Fläche angeschlossen sein
 - die Sohle der Versickerungsanlage darf nicht tiefer als **5 m** unter Geländeoberkante liegen
 - durch den Bau der Versickerungsanlage dürfen **keine** stauenden, das Grundwasser schützenden, Deckschichten (z.B. ausgeprägte Lehmschichten) durchstoßen werden
 - Der Schutz des Grundwassers erfordert, dass das Regenwasser ausreichend **vorgereinigt** versickert wird. Hierzu sind erforderlich:
 - Dachflächen Siebe oder Körbe zum Grobstoff-Rückhalt
 - Terrassenflächen Hof- oder Straßenabläufe mit Schlammeimer
 - Pkw-Stellplätze, private Hof- oder Straßenabläufe mit Schlammeimer Hof- und Verkehrsflächen oder weitergehende Reinigung nach der RAS-Ew (r krit = 30 l/s.ha)

- Die **Sickeranlage** selbst ist nach dem ATV-Arbeitsblatt A 138 auszuführen. Hierzu zählt vor allem, dass das Regenwasser nicht unmittelbar in das Grundwasser gelangt, sondern über eine „Schutzbarriere“ aus definierten Sand- und Kiesanlagen gefiltert wird, die von einer Prallplatte geschützt werden. (siehe Bild unten:)

Unter Berücksichtigung dieser technischen Vorgaben haben Sie nun sämtliche Anforderungen erfüllt. Sie dürfen das Regenwasser erlaubnisfrei versickern lassen **und leisten gleichzeitig einen wertvollen Beitrag für unsere Umwelt.**



Ordnungsgemäßer Sickerschacht



Vorbildhafte Flächenversickerung

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Tel. 08221/95332.